# Amtliches **Bekanntmachungsblatt**

- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 11 Ausgabetag: 28.. Okt. 2004

# 30. Jahrgang

	INHALT	Seite
33	41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Änderung der Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" in eine neue Darstellung "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz") <a href="https://doi.org/10.1007/jhier:bekanntmachung">hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)</a>	97
34	Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger aus den Ortsteilen Altschermbeck, Bricht, Damm, Gahlen, Overbeck und Schermbeck für das Schuljahr 2005/2006 in den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck	102
35	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen hier: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 19.11.2004	103



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Änderung einer Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" in eine neue Darstellung "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz") hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2004 die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 16. Januar 1998 (BGBl. 1998 I Nr. 5 S. 137), in der bis zum 19. Juli 2004 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, beschlossen.

Mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07. Oktober 2004 (Aktenzeichen: 35.2-11.27 Sche - 41 04) ist die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB ohne Auflagen genehmigt worden. Die Genehmigung ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

## **Hinweise:**

- 1. Das Gebiet der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.
- 2. Diese Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich. Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Dachgeschoß, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
- 3. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

### § 214 Abs. 1 BauGB:

"Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
- 3. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird."

#### § 214 Abs. 3 BauGB:

"Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind."

#### § 215 Abs. 1 BauGB:

"Unbeachtlich werden

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen."

- 4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 25. Oktober 2004

Der Bürgermeister

- Grüter -

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Schermbeck am 21.07.2004 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 41.

Düsseldorf, den 07.10.2004

Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 35.2-11.27 (Sche-41)04

All (Rehn)

## AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -Standardauszug

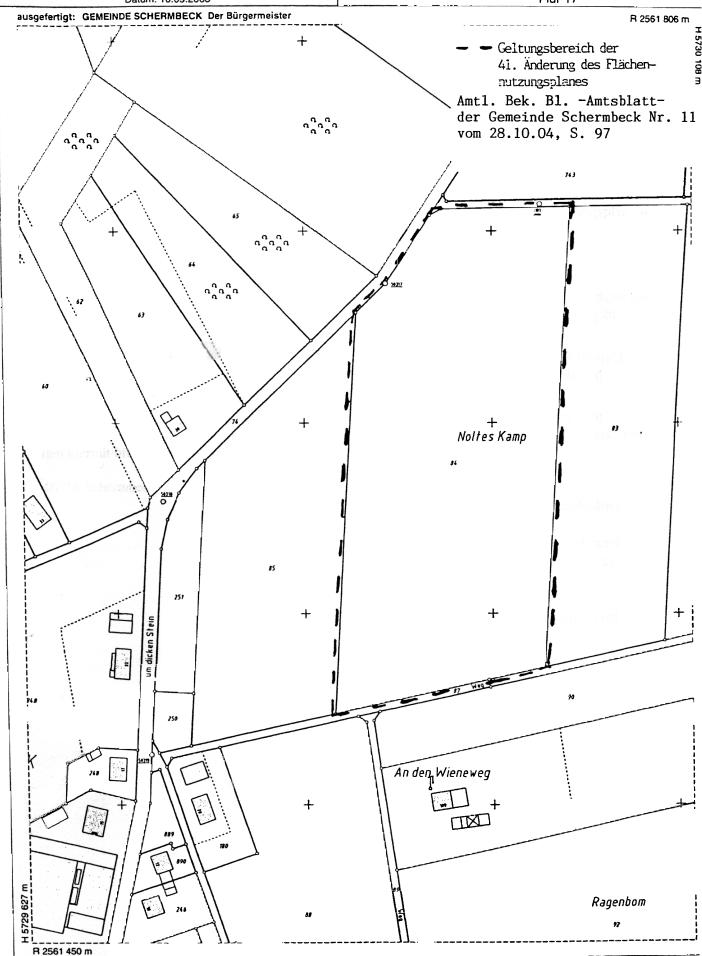
Maßstab 1:2000

Datum: 10.09.2003



KREIS WESEL Der Landrat FB Vermessung und Kataster Gemeinde Schermbeck

Gemeinde Schermbeck Gemarkung Altschermbeck (3337) Flur 17



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3(1) VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit
Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger aus den Ortsteilen Altschermbeck, Bricht, Damm, Gahlen, Overbeck und Schermbeck für das Schuljahr 2005/2006 in den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck

Anmeldung der zum Schuljahr 2005/2006 (01. August 2005) schulpflichtig werdenden Kinder

## **Zuständige Pflichtschulen sind:**

- Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck, Weseler Str. 12, Schermbeck
- Maximilian-Kolbe-Schule, Kath. Bekenntnisgrundschule, Schienebergstege 2, Schermbeck

Die Anmeldung ist an beiden Grundschulen am

- a) Dienstag, dem 09.11.2004 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr <u>und</u> von 15.00 bis 17.00 Uhr
- b) Mittwoch, dem 10.11.2004 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr möglich.

Die Schulanfängerinnen und Schulanfänger müssen zur Anmeldung persönlich erscheinen.

Zur Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Die Anmeldung ist bei der Schulleiterin der in Betracht kommenden Grundschule persönlich vorzunehmen.

Vorzulegen ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch oder der Kinderausweis.

#### Schulpflichtig sind

- 1. alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2005 das 6. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. alle bereits früher schulpflichtig gewordenen Kinder, die jedoch bisher noch nicht eingeschult worden sind.

Etwaige Anträge auf Zurückstellung schulpflichtig werdender Kinder sind der Schulleiterin schriftlich vorzulegen.

Kinder, die nach dem 01. Juli 2005 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2005/2006 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin.

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können mit dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2 in 46514 Schermbeck, Rathaus -Zimmer 210-, Tel.-Nr.: 02853/910-219, geklärt werden.

Schermbeck, 26.10.2004

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

# EINLADUNG

zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 9 Gahlen am

Freitag, 19. November 2004 um 20.00 Uhr

# in der Gaststätte Benninghoff, Kirchstr. 78, 46514 Schermbeck

Zu dieser Genossenschaftsversammlung wird mit folgender Tagesordnung eingeladen:

- 1 Verlesen der Niederschrift über die letztjährige Genossenschaftsversammlung
- 2. Geschäftsbericht
- 3. Prüfberichte
- 4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2003/2004
- 5. Beschluß über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2004/2005
- 6. Wahl von Rechnungsprüfern und Stellvertretern
- 7. Verschiedenes

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2004/2005 liegt ab sofort bei der Volksbank Schermbeck eG, Kirchstraße 112, 46514 Schermbeck-Gahlen, zur Einsicht aus.

46514 Schermbeck, 20. Oktober 2004

gez. Gustav Ruloff -Jagdvorsteher-

Amtl. bek. Bl. -Amtsblatt- der Gemeinde Schermbeck v. 28.10.04, S. 103